
EHRUNGSORDNUNG

Präambel

Der DFB ehrt Personen, die sich im DFB um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen gemäß (§§ 3 ff.) und Erinnerungszeichen gemäß (§§ 18 ff.) (Abschnitt I).

Für eine verdienstvolle Tätigkeit um den Fußballsport ohne Bekleidung eines Amtes im DFB können Personen nach den Bestimmungen der §§ 7 ff. geehrt werden (Abschnitt II).

Darüber hinaus können Personen und Personengruppen, die sich um den Fußballsport in anderer Weise verdient gemacht haben, nach den Bestimmungen der §§ 12 ff. geehrt werden (Abschnitt III).

Die Schiedsrichter unterliegen besonderen Ehrungsvorschriften gemäß § 22 (Abschnitt IV).

Das DFB-Präsidium erlässt Verfahrensvorschriften zur Ehrungsordnung gemäß §§ 23 ff. (Abschnitt V).

I. Ehrung für Personen für ihre Tätigkeit im DFB

§ 1

Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des DFB länger als zwei Wahlperioden anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des DFB hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im DFB-Präsidium gegeben ist.

Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Brillanten.

2. Zum Ehrenmitglied soll grundsätzlich nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen DFB-Ehrennadel ist, sich als Mitglied des DFB-Präsidiums um den Fußballsport im DFB in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und kein Amt mehr im DFB bekleidet. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel.

§ 2

Ehrensperre

Die Ehrensperre kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit verliehen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Ausnahme der Mitgliedschaft im DFB-Präsidium vorliegen.

§ 3

Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Silberne Ehrennadel
- c) die Goldene Ehrennadel

§ 4

DFB-Verdienstnadel

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 5

Ehrennadeln

1. Die Silberne Ehrennadel kann für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Ehrenamt des DFB verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im DFB erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren liegen.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das DFB-Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrats Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen beschließen.

§ 6

Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Träger der Ehrenspange haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom DFB und den ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstaltet werden.

II. Ehrung von Personen für ihre Tätigkeit im Fußball ohne Bekleidung eines Amtes im DFB

§ 7

Auszeichnung

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Verdienstspange
- c) die Goldene Verdienstspange
- d) der Golden Award des DFB für internationale Verdienste

§ 8

DFB-Verdienstnadel

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 9

Verdienstspange

Die Verdienstspange kann für besondere Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen verliehen werden.

§ 10

Goldene Verdienstspange

Die Goldene Verdienstspange kann für herausragende Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen verliehen werden.

§ 11

Golden Award des DFB für internationale Verdienste

Funktionsträger ausländischer Verbände oder Vereine können mit dem Golden Award des DFB ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den internationalen und deutschen Fußballsport verdient gemacht haben.

Als äußeres Zeichen der Ehrung wird eine besonders gestaltete Urkunde verliehen.

III. Ehrung von Personen und Personengruppen für besondere Verdienste um den Fußball

§ 12

Ehrenspielführer, Ehrenspielführerin

Zum Ehrenspielführer/Zur Ehrenspielführerin kann vom DFB-Bundestag nach Abschluss der Laufbahn als aktiver Nationalspieler/aktive Nationalspielerin ernannt werden, wer in einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Länderspielen und davon über viele Jahre hinweg als Spielführer(in) eingesetzt war und sich in dieser Zeit um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Das Vorschlagsrecht hat das DFB-Präsidium. Die Zustimmung des Ehrungsrats ist einzuholen.

§ 13

Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Nationalspieler/Nationalspielerinnen unter den folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Die Spieler/Spielerinnen müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und an einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Länderspielen der A-Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft teilgenommen haben.
 - b) Spieler/Spielerinnen müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der Ehrenschild des DFB trägt als Beschriftung den Namen des Spielers/der Spielerin sowie die Anzahl der Länderspiele.
3. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums. Der Spielausschuss kann die Verleihung beantragen.

Der Ehrungsrat ist zu hören.

§ 14

Erinnerungszeichen

1. Zur Erinnerung an
 - Länderspiele,
 - die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft,
 - Pokalendspielewerden vom Präsidium des DFB Erinnerungszeichen ausgegeben.
Für die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft erfolgt die Ausgabe im Einvernehmen mit der DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Erinnerungszeichen sind:
 - Erinnerungsmedaillen für Länderspiele (§ 15),
 - Erinnerungsplaketten für Länderspiele (§ 16),
 - Meisterschaftsmedaillen für die Spieler/Spielerinnen des Deutschen Fußballmeisters (§ 17 Nr. 1.),
 - Meisterschaftsmedaillen für die Teilnehmer an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der Junioren/Juniorinnen (§ 17 Nr. 2.),
 - Pokalmedaillen (§ 18),
 - der DFB-Ehrenschild (§ 13).
3. Über die Ausgabe weiterer Erinnerungszeichen entscheidet das DFB-Präsidium.

§ 15

Erinnerungsmedaillen

Die Erinnerungsmedaille wird an Teilnehmer/Teilnehmerinnen von Länderspielen (Spieler/Spielerinnen, verantwortliche Trainer/Trainerinnen) vergeben.

§ 16

Erinnerungsplaketten

An Spieler der A-Nationalmannschaft und Spielerinnen der Frauen-Nationalmannschaft werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:

- Spieler(innen), die ihr erstes Länderspiel in der Nationalmannschaft bzw. Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette.
- Spieler(innen), die 10 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
- Spieler(innen), die 25 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette mit Kranz.
- Spieler(innen), die 50 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
- Spieler(innen), die 75 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.

§ 17

Meisterschaftsmedaillen

1. Spieler/Spielerinnen, die mit ihrer Mannschaft den Titel des Deutschen Fußballmeisters/des Deutschen Fußballmeisters der Frauen des DFB erringen, erhalten goldene Meisterschaftsmedaillen.
2. Spieler/Spieler(innen), die an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren/Junior(innen) teilnehmen, erhalten Meisterschaftsmedaillen und zwar die Sieger goldene, die Unterlegenen silberne.
3. Es werden in der Regel 40 Meisterschaftsmedaillen je Mannschaft ausgegeben.

§ 18

Pokalmedaillen

1. Spieler, die an den Endspielen um den DFB-Vereinspokal der Herren oder Junioren teilnehmen, erhalten Medaillen, und zwar die Spieler der siegreichen Mannschaft goldene und die der unterlegenen Mannschaft silberne.
2. Spielerinnen, die an Endspielen des DFB-Vereinspokals teilnehmen, erhalten Medaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe, und zwar die Spielerinnen der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.
3. Es werden in der Regel 40 Medaillen je Mannschaft ausgegeben.

§ 19

Ehrung verdienter Vereine

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr 100-jähriges, 125-jähriges oder 150-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an das DFB-Präsidium.
2. Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

§ 20

Julius-Hirsch-Preis

Der DFB verleiht jährlich den Julius-Hirsch-Preis für besonderen Einsatz für Freiheit, Toleranz und Menschlichkeit und gegen nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche sowie gegen extremistische Erscheinungsformen.

Der Julius-Hirsch-Preis ist mit mindestens 20.000 € dotiert. Eine Verleihung an mehrere Preisträger ist möglich.

Die Entscheidung über die Verleihung wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag einer Jury getroffen, der bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium nach Anhörung des Ehrungsrats berufen.

§ 21

Trainerpreis des deutschen Fußballs und Ehrenpreis „Lebenswerk“

1. Der DFB verleiht den Trainerpreis des deutschen Fußballs an eine Trainerin/ einen Trainer, die/der sich vornehmlich um den Nachwuchsfußball in Deutschland verdient gemacht hat.
2. Der DFB kann einen Ehrenpreis „Lebenswerk“ an eine Trainerin/einen Trainer, die/der sich in besonderem Maße in ihrer/seiner langen Trainerkarriere um den Fußballsport verdient gemacht hat, verleihen.
3. Das Vorschlagsrecht hat eine Jury, der hochrangige Vertreter des DFB und des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung berufen. Die Entscheidung über die Verleihungen wird vom DFB-Präsidium im Einvernehmen mit dem Ehrungsrat getroffen.

IV. Ehrungen und Ehrungszeichen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

§ 22

I.

Schiedsrichterehrennadel

1. Das DFB-Präsidium kann die Schiedsrichterehrennadel in Gold, Silber oder Bronze verleihen.

Die Verleihung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bronzene Schiedsrichterehrennadel bei mindestens fünf Jahren der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin zur DFB-Schiedsrichterliste unabhängig von der Ligatätigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin.
 - b) Silberne Schiedsrichterehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin zur DFB-Schiedsrichterliste unabhängig von der Ligatätigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin.
 - c) Goldene Schiedsrichterehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin zur DFB-Schiedsrichterliste unabhängig von der Ligatätigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin und dazu einer wenigstens dreijährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin zur FIFA-Schiedsrichterliste.
2. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums oder von ihm Beauftragter.

Die Schiedsrichterkommission kann die Verleihung beantragen.

Der Ehrungsrat hat zuzustimmen.

II.

Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und 50 oder mehr Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Frauen-Nationalmannschaften geleitet haben.
 - b) Die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der DFB-Ehrenschild trägt als Beschriftung den Namen des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin sowie die Anzahl der Länderspiele.
3. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums.

Die Schiedsrichterkommission kann die Verleihung beantragen.

Der Ehrungsrat ist zu hören.

III.

Erinnerungszeichen

Das DFB-Präsidium gibt Erinnerungszeichen aus.

1. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Länderspiele geleitet haben, erhalten Erinnerungsplaketten.
2. An Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der Bundesliga und der Frauen-Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:
 - Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die 50 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die 150 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die 250 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
3. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Endspiele um die deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren/Juniorinnen geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.
4. Schiedsrichterteams, die Endspiele um den DFB-Vereinspokal der Männer oder der Frauen oder den DFB-Vereinspokal der Junioren/Juniorinnen geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.

V. Verfahrensregelungen

§ 23

Anträge und Bewilligung

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied an den DFB-Bundestag ist das DFB-Präsidium.
2. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenspange, der Verdienstspange, der Goldenen Verdienstspange sowie des Goldenen Award des DFB obliegt dem DFB-Präsidium nach Zustimmung durch den Ehrungsrat. Der Ehrungsrat ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann eine entsprechende Anregung mit Begründung zur Antragstellung an das Präsidium des DFB richten.
3. Weitere Auszeichnungen vergibt das DFB-Präsidium. Mitgliedsverbände, Ausschüsse und Rechtsorgane des DFB sowie der Ehrungsrat können begründete Anträge an das DFB-Präsidium stellen.
4. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.

-
5. Bevor die zuständigen DFB-Organe über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die entsprechenden Anträge oder Absichten mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach der Ehrungsordnung und den gegebenenfalls dazu erlassenen Richtlinien dem Ehrungsrat zur Stellungnahme mitzuteilen.

§ 24

Ernennung und Verleihung

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des DFB-Präsidiums nach § 11 Nr. 1. der Satzung durch den Bundestag.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt durch das Präsidium des DFB oder durch von ihm Beauftragte.

§ 25

Ehrungsrat

1. Der Ehrungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium bestimmt. In den Ehrungsrat sollen nur verdiente Förderer des Fußballsports, möglichst Ehrenmitglieder des DFB, berufen werden. Jeder Regionalverband soll – in Abstimmung mit dem Ehrungsrat – mit einem Mitglied vertreten sein. Die DFL Deutsche Fußball Liga soll mit einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Ehrungsrats bleiben bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Abberufung durch das Präsidium im Amt.
2. Auf Vorschlag des Ehrungsrats kann das DFB-Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

§ 26

Ehrenurkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Ehrenurkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB.

§ 27

Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Bundestag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied auf gemeinsamen Antrag des Präsidiums des DFB und des Ehrungsrats widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Mitgliedsverbands kann an das Präsidium des DFB eine entsprechende Anregung richten.
2. Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen und weitere Ehrungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1. vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenzeichen und Ehrenurkunden an den DFB zurückzugeben.

Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.